



II-11098 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

95 000/539-IV/11/93/E

Wien, am 4. September 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

5113 IAB

1993-09-07

Parlament
1017 W i e n

zu 5080 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schwärzler und Kollegen haben am 7. Juli 1993 unter der Nr. 5080/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bundesvergabegesetz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Kriterien sind für das Bundesministerium für Inneres bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschlaggebend?
2. Welche Prioritäten werden bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gesetzt, um auf das 'Erfordernis der wirtschaftliche Lage' Rücksicht zu nehmen, damit ein aktiver Beitrag zur Erhaltung österreichischer Arbeitsplätze geleistet werden kann?
3. Wie wird der § 10 Abs. 7 Bundesvergabegesetz in der Praxis vom Ministerium für Inneres ausgelegt?
4. Welches Gewicht haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ökologische Gesichtspunkte?
5. Werden von Ihrem Ministerium diesbezüglich Vergaberichtlinien ausgearbeitet?

- 2 -

6. Werden Sie im Vergabeverfahren neben produktionsökologischen auch humanökologische Gesichtspunkte in der Ausschreibung berücksichtigen?
7. Wie bewertet das Bundesministerium die Forderung, daß ausländische Bewerber eine Bankgarantie einer inländischen Bank vorweisen müssen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Da das Bundesvergabegesetz - BVerG, BGBl. Nr. 462/1993, erst mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft treten wird, sind für Auftragsvergaben gegenwärtig noch die ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957 samt den hiezu ergangenen Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen (Beschluß der Bundesregierung vom 26. September 1978) maßgeblich, die mit den Beschlüssen der Bundesregierung vom 3. März 1981, 15. Dezember 1981, 1. Juli 1986, 16. Oktober 1990 und 9. Jänner 1992 ergänzt oder abgeändert wurden. Nach diesen Bestimmungen gelten als Grundsätze für die Vergabe

- die Gewährleistung des freien Wettbewerbs;
- das Erfordernis der Vergabe an zuverlässige, befugte und fähige Bieter sowie
- die Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Preises und die Umweltgerechtigkeit der Leistung.

Internationale Verpflichtungen zur Sicherstellung des Wettbewerbes ergeben sich aus Art. 14 des EFTA-Vertrages, aus dem GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und aus den hiezu ergangenen Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen (Beschluß der Bundesregierung vom 19. September 1989).

- 3 -

Zu Frage 2:

Gemäß Artikel II der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen sind in- und ausländische Bieter gleich zu behandeln, wobei auf die von der Republik Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen (z.B. Artikel 14 des EFTA-Vertrages, GATT-Übereinkommen), auf materielle Gegenseitigkeit und auf das Bestbieterprinzip Bedacht zu nehmen ist. Die Bestimmungen des Punktes 1,34 der ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957 ("Es sollen tunlichst nur inländische Erzeugnisse verwendet und inländische Unternehmen beschäftigt werden") sind nur dann anzuwenden, wenn gleichwertige Angebote vorliegen.

Nach Inkrafttreten des BVerG werden die in § 10 normierten Grundsätze (so insbesondere die Gewährleistung eines freien und lauterer Wettbewerbs, Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter) zur Anwendung gebracht werden.

Zu Frage 3:

In § 10 Abs 7 BVerG ist der Grundsatz der Bedachtnahme auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung im Vergabeverfahren verankert. Gemäß § 103 Abs 1 BVerG tritt auch diese Bestimmung gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft. Eine Antwort hinsichtlich der Auslegungspraxis dieser Bestimmung kann daher erst nach Inkrafttreten des BVerG gegeben werden. Gegenwärtig hat sich die Praxis an den derzeit geltenden Vergaberichtlinien des Bundes zu orientieren.

Zu Frage 4:

Derzeit wird in den geltenden Richtlinien für die Vergabe von Leistungen in der Fassung des Beschlusses der Bundesregierung vom 9. Jänner 1992 unter Richtlinie 1a zu Punkt 1.3 der ÖNORM A 2050 idF. vom 30. März 1957 vorgeschrieben, daß bei der Einholung von Angeboten auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung

- 4 -

möglichst Bedacht zu nehmen ist. Die Umweltgerechtheit der Leistung ist unter Berücksichtigung der Umweltbelastungen und des Energieaufwandes beim Konsum sowie bei Herstellungs- und Entsorgungsprozessen klar zu definieren; sie ist aufgrund der Leistungsbeschreibung zu beurteilen. In Richtlinie 20a zu Punkt 2,21 der ÖNORM A 2050 wird weiters vorgeschrieben, daß, sofern für die Planung und Ausschreibung umweltgerechter Produkte und umweltgerechter Verfahren geeignete ÖNORMEN oder einschlägige Richtlinien bestehen, eine Projektierung umweltgerechter Leistungen darauf Bezug zu nehmen und eine Ausschreibung solche zu berücksichtigen hat. Hierauf wird bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Bedacht genommen.

Nach Inkrafttreten des BVerG wird die in § 10 Abs 7 normierte Bestimmung ("Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtheit der Leistung Bedacht zu nehmen") befolgt werden.

Zu Frage 5:

In Ansehung der ausdrücklichen Regelung des Grundsatzes der Umweltgerechtheit der Leistung durch das BVerG sowie durch die dazu zu erlassende Verordnung der Bundesregierung, mit der Teile der ÖNORM A 2050 vom 1. Jänner 1993 für bindend erklärt werden, wird die Erlassung weiterer, diesbezüglicher Vergaberichtlinien derzeit nicht in Aussicht genommen.

Zu Frage 6:

Da die in § 10 Abs 7 BVerG normierte Verpflichtung der Bedachtnahme auf die "Umweltgerechtheit" der Leistung auch humanökologische Gesichtspunkte umfaßt, wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf diese Aspekte Rücksicht genommen werden.

Zu Frage 7:

Für die Arten möglicher Sicherstellungen sieht § 19 BVerG

- 5 -

zwingend die Verbindlicherklärung der entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 vom 1. Jänner 1993 durch Verordnung der Bundesregierung vor.

Gemäß Punkt 1.11.2 der ÖNORM A 2050 vom 1. Jänner 1993 können als Sicherstellung nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten Bargeld, Bankgarantien, Rücklaßversicherungen, klauselfreie Einlagebücher mit einem Sperrvermerk zugunsten des Vertragspartners sowie mündelsichere Wertpapiere dienen.

Eine Festlegung durch den Auftraggeber, in welcher Form eine Sicherstellung geleistet wird, ist demnach vom Gesetz ausgeschlossen.

Freilich müssen gemäß § 24 Abs 3 Z 6 Bankgarantie, Briefe und ähnliche Urkunden die Bestimmung enthalten, daß die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers ohne Angabe des Grundes oder in bekundeten Ausnahmefällen unter Angabe des maßgebenden Grundes zu erfolgen hat. Gemäß Z 7 dieser Bestimmung sind Bankgarantie, Briefe und andere Urkunden überdies kassenmäßig zu verwahren.

Das darüberhinaus gehende Erfordernis, daß ausländische Bewerber eine Bankgarantie einer inländischen Bank vorweisen müssen, würde hingegen zu einer EWR-widrigen versteckten Diskriminierung ausländischer Bewerber führen und damit auch gegen den § 10 Abs 1 und 2 BVerG verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen.

Frau Ge